

## g) Ergebnisse.

27.  
Vertheilung  
in mehrere  
Gebäude.

Vergleichen wir die Nachrichten über das Xenodocheion in Caesarea mit dem Plan von St. Gallen, so finden wir eine gewisse Uebereinstimmung. Das Wesentliche ist bei den grossen Anlagen, wie auch beim Johanniter-Hospital in Jerusalem, beim Orphanotropheion in Constantinopel u. f. w., das die dem Hospitaldienst gewidmeten Anlagen aus einer Anzahl einzelner Gebäude bestehen, die zum Theile ihre eigene getrennte Bedienung haben. *Johannes der Almosenspender* baute in Alexandrien 7 Gebäude für Wöchnerinnen — überall der gleiche Grundfatz: grosse Anstalten in kleine zu zerlegen.

Krankenhäuser sind nur in den Infirmarien der Mönche als Gattung ausgebildet; sie sind blofs für diese zugänglich, aber auch in verschiedene Gebäude zerlegt. Mit den Kranken wohnt hier nur der Magister zusammen unter einem Dach. Neben diesen sind die Ausfatzhäuser, welche bald als Isolir-Krankenhäuser für Infectiöse aller Art benutzt werden, entstanden. Hier wohnen die Kranken ganz allein unter einem Dach. Das übrige Zubehör der Anstalt ist in verschiedenen Nebengebäuden untergebracht. Also nirgends Anhäufung verschiedenartiger Dinge.

28.  
Bauliche  
Anlage.

Das Pandocheion in Turmanin und die Infirmaria in St. Gallen zeigen den Hofbau; aber die Zimmer oder Säle öffnen sich nach dem offenen Kreuzgang, und die Gebäude sind verhältnismässig klein. Die grosse Halle des späteren Mittelalters steht in Tonnerre frei, bildet aber meist einen Theil des übrigen Hospitalgebäudes, mit dem sie unmittelbar verbunden ist.

Allgemeine Krankenhäuser giebt es als Gattung noch nicht; den Kranken ist nur eine Stube oder ein Theil des allgemeinen Hospitals gewidmet, das meist zugleich Armen-, Siechen- und Pfründnerhaus ist, die Waisen und die Schwangeren aufnimmt. Die Auscheidungen einzelner Kategorien treten in der ganzen Zeit sporadisch auf; aber erst am Ende des Mittelalters mehren sie sich.

## 2. Kapitel.

## Hospitäler während der Renaissance.

29.  
Ordnung  
der  
Armenpflege.

In der Periode der Renaissance wird die Neuordnung der Armenpflege geregelt, wie sie der wachsende Umfang der Städte mit sich brachte, die in der Gemeindebildung mit ihren Armenordnungen den Abschluss findet. »Jede Gemeinde hat für ihre Armen und Kranken zu sorgen« — dies ist schliesslich der Grundfatz, durch welchen man die in den Städten jetzt zusammenströmenden Bettler einzufchränken suchte. Der Gedanke einer geordneten Gemeinde-Armenpflege gelangte durch die Reformation zum Sieg. Ihrer Ausbildung sind jedoch noch die späteren Jahrhunderte gewidmet.

Der endgiltige Uebergang aller Hospitäler in Laienhände erfolgt erst im XVI. und XVII. Jahrhundert. Wo die Gemeinden nicht kräftig genug sind, um Neugründungen vorzunehmen, tritt der entwickelte Bürgerfinn vermögender Einwohner durch Stiftungen ein. Die Fürsten, welche schliesslich die Ordnung der Gemeindearmenpflege auf dem Weg der Gesetzgebung regeln, fördern dieselbe durch Zu-